Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/10 4Ob560/95 (4Ob561/95)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.10.1995

Norm

FlugsicherungsstreckengebührenG 1984 §1
LFG §135
Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren Art3 Z1 litf

Rechtssatz

Ausgenommen von der Flugsicherungsstreckengebühr sind (ua) von einem zuständigen Suchdienst und Rettungsdienst zugelassene Such- und Rettungsflüge (Art 9 Z 1 lit e der Beschlüsse der Erweiterten Kommission der Eurocontrol). Zuständiger Such- und Rettungsdienst für Österreich war bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Austro Control GesellschaftmbH BGBl 1993/898 das Bundesamt für Zivilluftfahrt; nunmehr ist es die Austro Controll GesellschaftmbH. Nur Such- und Rettungsflüge im Zusammenhang mit dem Unfall eines Zivilluftfahrzeuges sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 560/95
  Entscheidungstext OGH 10.10.1995 4 Ob 560/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0088992

Dokumentnummer

JJR_19951010_OGH0002_0040OB00560_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at